



Landesarbeitsamt Nordrhein Westfalen Postfach 5540 4000 Düsseldorf 1

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule
und Weiterbildung,
Herrn Abgeordneten
Hans Frey
Haus des Landtags

4000 Düsseldorf

Gleitende Arbeitszeit!

Falls Sie Ihren Gesprächspartner außer-
halb der sogenannten Stamarbeitszeit
(Montag - Donnerstag 8.30 - 15.30 Uhr,
~~Freitag 8.30 - 13.30 Uhr~~) nicht erreichen
sollten, bitten wir um Ihr Verständnis.



Ihre Nachricht
Durchwahl 4306- 429
Datum 5.05.86
Mein Zeichen II2 - 7168.1(3) -

(Bitte bei jeder Antwort dieses Zeichen angeben)

Betreff Beitragsrechtliche Beurteilung der vollzeitschulischen Berufs-
ausbildung von Jugendlichen ohne betrieblichen oder überbetrieb-
lichen Ausbildungsplatz
hier: Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über Unterhalts-
beihilfen für Schüler des Landes NW (UBG NW)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD vom 13.02.86 (Drs. 10/707)
zur Änderung des Unterhaltsbeihilfengesetzes des Landes NW nehme
ich grundsätzlich wie folgt Stellung:

Beitragspflichtig zur Arbeitslosenversicherung sind nach § 168
Abs. 1 S. 1 AFG Personen, die zu ihrer Berufsausbildung be-
schäftigt sind.

Das sind insbesondere Jugendliche, die im Rahmen betrieblicher
Berufsbildung i.S. des § 1 Abs. 5 BBiG zu einem anerkannten Aus-
bildungsberuf ausgebildet werden.

Berufsausbildung kann demnach auch in berufsbildenden Schulen
(= berufliche Schulen) durchgeführt werden.

...

Keine Beitragspflicht besteht für die Jugendlichen, die berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen schulischer Berufsbildung oder überwiegend in theoretisch-systematischer Ausbildung erwerben.

Als Abgrenzungskriterium zwischen schulischer und über- bzw. außerbetrieblicher Berufsausbildung gilt das Bestehen eines Berufsausbildungsverhältnisses i.S. der §§ 3 ff BBiG (Punkt 1 der Niederschrift des Besprechungsergebnisses der Spitzenverbände der Krankenkasse, des VDR und der BA vom 10./11.05.84). Vorliegen muß also ein Ausbildungsvertrag, der in das von den zuständigen Stellen geführte Berufsausbildungsverzeichnis eingetragen ist.

Im vorliegenden Fall schließt das Land NW als ausbildende Stelle mit den Jugendlichen, die an den besonderen Bildungsgängen teilnehmen, für die Zeit der beruflichen Fachbildung privatrechtliche Ausbildungsverträge eigener Art ab.

Die Ausbildungsverträge sind inhaltlich an die Bestimmungen der §§ 3 ff und 19 BBiG angelehnt, so daß sie den allgemein üblichen Berufsausbildungsverträgen nach § 3 BBiG gleichgesetzt werden können.

Eine Eintragung der Ausbildungsverträge in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach § 31 BBiG erfolgt nicht.

Unter Zurückstellung formaler Gesichtspunkte kann aber als maßgeblich auf die tatsächliche inhaltliche Ausgestaltung der Ausbildungsverhältnisse abgestellt werden.

Wird die Ausbildung in einem fachtheoretischen und in einem fachpraktischen Teil vermittelt, kommt es auf eine beide Teile einschließende Gesamtschau an. Beitragspflicht ist dann anzunehmen, wenn die fachpraktische Ausbildung überwiegt (Punkte 3 und 4 der Niederschrift des Besprechungsergebnisses der Spitzenverbände vom 20./21.04.66).

Hier überwiegt während der beruflichen Fachbildung der fachpraktische Teil mit 28 Wochenstunden gegenüber dem schulischen Teil mit 12 Wochenstunden.

Das zugrundeliegende öffentlich-rechtliche Schulverhältnis wird durch das so gestaltete privatrechtliche Ausbildungsverhältnis überlagert.

Die Teilnehmer an den besonderen Bildungsgängen sind während der beruflichen Fachbildung dem Erscheinungsbild nach Auszubildende.

Es bestehen auch keine Bedenken, die vom Land NW nach § 9 UBG NW vorgesehenen einkommens- und vermögensunabhängig zu zahlenden Ausbildungsbeihilfen als Arbeitsentgelt i.S. von § 14 Abs. 1 SGB IV anzusehen.

Da die Ausbildung vom Inhalt und Aufbau her einer Ausbildung in einer sonstigen außerbetrieblichen Einrichtung entspricht, kann von einem nach § 168 Abs. 1 S. 1 AFG beitragspflichtigen Berufsausbildungsverhältnis ausgegangen werden.

Dies geschieht insbesondere unter Berücksichtigung der vorgesehenen zeitlich befristeten Begründung derartiger Ausbildungsverhältnisse und aufgrund der auf absehbarer Zeit weiterhin schwierigen Ausbildungsplatzsituation. So wurden im Jahr 1985 in Nordrhein-Westfalen insgesamt ca. 2.800 vollzeitschulische Ausbildungsplätze bereitgestellt. Auch im Jahr 1986 ist mit einem Bedarf von vollzeitschulischen Ausbildungsplätzen zu rechnen. Nach Einschätzung der Arbeitsämter in Nordrhein-Westfalen könnte es sich um eine Größenordnung von ca. 3.100 Plätzen handeln.


Die Einrichtung dieser schulischen Ausbildungsplätze hat in den vergangenen Jahren schon zu einer Entlastung auf dem Ausbildungsstellenmarkt geführt. Es wurde jedoch deutlich, daß Akzeptanzprobleme der Jugendlichen diesen Ausbildungsplätzen gegenüber bestanden. So wurden z.B. 1985 von insgesamt ca. 3.800 genehmigten

vollzeitschulischen Ausbildungsplätzen ca. 2.800 genutzt.

Ursache hierfür war sicherlich der rechtliche und finanzielle Status in diesen Ausbildungsgängen. Durch die vorgesehenen Gesetzesänderungen werden die Rahmenbedingungen für die Teilnehmer an den besonderen Bildungsgängen und an der betrieblichen oder überbetriebliche Ausbildung einander angenähert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Schneider